



Beschluss

TOP I.24

Neues Entschuldungsverfahren für redliche Schuldner

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die Abläufe im Verbraucherinsolvenzverfahren sehr komplex sind und Optimierungspotential besteht.
2. Den Justizministerinnen und Justizministern ist es ein Anliegen, diese Abläufe zu vereinfachen und zu digitalisieren und Betroffenen so eine effizientere und bürokratieärmere Möglichkeit zu geben, sich aus der Zahlungsunfähigkeit zu befreien. Zugleich könnte auf diese Weise eine Entlastung der Insolvenzgerichte und der Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter erreicht werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, im Anschluss an die F-AG III in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Praxis weitere geeignete gesetzgeberische Maßnahmen zu prüfen. Aus Sicht der Länder könnten dabei unter anderem folgende Punkte erwogen werden, gegebenenfalls auch in einem stufenweisen Vorgehen:
 - a. Reduzierung der Anzahl der verfahrenseinleitenden Anträge
 - b. Vereinfachung der Antragsformulare
 - c. Strukturierte Datenerhebung



- d. Umwandlung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens in ein Antragsverfahren
- e. Automatisierte Ermittlungsabläufe zu Vermögenswerten
- f. Erweiterung des Anwendungsbereichs – mehr Menschen den Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren ermöglichen
- g. Einführung der Bestellmöglichkeit eines Insolvenzverwalters mit beschränktem Geschäftskreis
- h. Automatische Aussetzung vorinsolvenzlicher Pfändungsmaßnahmen mit Insolvenzeröffnung (Lösung der Verstrickungsproblematik)
- i. Verfahren der Forderungsanmeldung und -prüfung vereinfachen, hierzu Einführung der Widerspruchslösung und klare Anmelde- und Ausschlussfristen für die Forderungsanmeldung
- j. Einschränkung der Insolvenzanfechtung und der Verwertung (Einführung Bagatellgrenze)
- k. Gläubigerinformation durch einheitliche Informationsplattform stärken
- l. Möglichkeit der virtuellen Anhörung stärken
- m. Erstreckung der Restschuldbefreiung auf bestimmte für den Schuldner nicht verhinderbare Masseverbindlichkeiten
- n. Aufwendige Nachrecherchen in der Schlussverteilung vermeiden